42-6421-05-02-06 E137.1

**Prüfvermerk**

**Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 1 i. V. m. Nr. 13.3.2 Anlage 1 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Vorhaben**

Grundwasserentnahme zur Versorgung der Privatbrauerei und Mineralbrunnenbetrieb

H. Egerer e.K. mit Betriebs-, Trink- und Brauchwasserversorgung in Trinkwassergüte.

**Vorhabenträger**

Privatbrauerei und Mineralbrunnenbetrieb H. Egerer e. K., Dachinger Str. 27, 94431 Pilsting

**Beschreibung des Vorhabens**

Die Privatbrauerei Egerer nutzt für ihren Betrieb seit 1999 die drei Brunnen Heinrich-Franz, Matthias und Lidwinen. Es liegt seit 1999 jeweils eine amtliche Mineralwasseranerkennung vor. Für die wasserrechtliche Genehmigung zur Grundwasserentnahme aus den drei Brun-nen bestand zuletzt mit Bescheid vom 24.04.2006 eine beschränkte Erlaubnis bis zum 31.12.2020. Diese Erlaubnis wurde zweimal (bis zum 31.12.2021 und anschließend bis 31.07.2023) verlängert, da für das neue Erlaubnisverfahren noch umfangreiche Antragser-gänzungen nötig waren. Diese beinhalteten insbesondere die Feststellungen der Brunnen- zustände über Kamerabefahrungen, Geophysik sowie Isotopenuntersuchungen und die Prü-fung von Nutzungsalternativen zum Tiefengrundwasser bzw. der Erstellung eines Konzepts zur Umstellung des Betriebs von Teilmengen des Heinrich-Franz-Brunnen auf Lidwinen- und Matthias-Brunnen.

Bislang wurde das geförderte Grundwasser aus dem Heinrich-Franz-Brunnen zur Pro-duktherstellung (Brau-, Mischwasser) und für Trink- und Brauchwasser (Kühl- und Reini-gungszwecke) verwendet. Im langjährigen Mittel macht die Brau-, Misch- und Brauchwas-sernutzung des aus dem Heinrich-Franz-Brunnen geförderten Wassers etwa 43 % der Ge-samtentnahme aus allen Brunnen aus. Das Wasser des Heinrich-Franz-Brunnen weist auf-grund seiner Beschaffenheit (geringe Härte, wenige divalente Kationen) sehr gute Eigen-schaften für die Anforderungen im Betrieb auf, sodass bisher auf eine aufwändige Aufberei-tung verzichtet werden konnte.

Da jedoch der Heinrich-Franz-Brunnen im Vergleich zum Matthias- und Lidwinen-Brunnen eine tiefere Grundwasserschicht erschließt, soll künftig zur Schonung des sehr langsam re-generierenden Grundwasserleiters ausschließlich Wasser zur Abfüllung von Mineralwasser aus dem Heinrich-Franz-Brunnen gefördert werden. Wasser, welches keine Mineralwasser-qualität erfordert, soll zukünftig ausschließlich aus den Matthias- und Lidwinen-Brunnen be-zogen werden. Der Bedarf zur Mineralwasserabfüllung (Heinrich-Franz-Wasser) entspricht laut den letztjährigen Füllmengen ca. 3.000 m3/a.

Um dies umsetzen zu können sind vorerst größere Umstellungen und Investitionen im Be-trieb notwendig. Hierfür wurde ein Umsetzungs- und Zeitplan mit drei schrittweisen Milesto-nes, welche bis Ende 2026 abschließbar sind, aufgestellt.

Da nun sämtliche erforderliche Antragsunterlagen vorliegen beantragt die Privatbrauerei und Mineralbrunnenbetrieb H. Egerer e. K. mit Schreiben vom 30.08.2023 eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis für das zutage Fördern von Grundwasser aus den drei Tiefbrunnen bis zum 31.12.2027.

Beantragt wird die Erlaubnis für das zutage Fördern von Grundwasser mit folgendem Umfang:

Bis 31.12.2023:

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Brunnen |   | Heinrich-Franz | Matthias Lidwinen |
| maximal | [l/s] | 7,5 | 5 4 |
| maximal | [m3/d] | 400 | 400*(gemeinsam aus Matthias + Lidwinen)* |
| maximal | [m3/a] | **62.000** | **58.000***(gemeinsam aus Matthias + Lidwinen)* |

Bis 31.12.2024:

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Brunnen |   | Heinrich-Franz | Matthias Lidwinen |
| maximal | [l/s] | 7,5 | 5 4 |
| maximal | [m3/d] | 400 | 400*(gemeinsam aus Matthias + Lidwinen)* |
| maximal | [m3/a] | **55.000** | **65.000***(gemeinsam aus Matthias + Lidwinen)* |

Bis 31.12.2026:

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Brunnen |   | Heinrich-Franz | Matthias Lidwinen |
| maximal | [l/s] | 7,5 | 5 4 |
| maximal | [m3/d] | 400 | 400*(gemeinsam aus Matthias + Lidwinen)* |
| maximal | [m3/a] | **48.000** | **72.000***(gemeinsam aus Matthias + Lidwinen)* |

Bis 31.12.2027:

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Brunnen |   | Heinrich-Franz | Matthias Lidwinen |
| maximal | [l/s] | 7,5 | 5 4 |
| maximal | [m3/d] | 100 | 750*(gemeinsam aus Matthias + Lidwinen)* |
| maximal | [m3/a] | **3.000** | **117.000***(gemeinsam aus Matthias + Lidwinen)* |

Aus den oben genannten Brunnen ist gem. Antrag die Wassergewinnung bis 31.12.2027 **insgesamt** auf maximal folgende Förderströme begrenzt:

|  |  |
| --- | --- |
| maximale Jahresentnahme [m3/a] | **120.000** |

Das zutage geförderte Grundwasser soll zur Mineralwasserabfüllung, Bierbrauen, Geträn­keherstellung, Trinkwasserversorgung des Betriebs sowie Brauchwasserversorgung (Fla­schenreinigung, Kühlzwecke) verwendet werden.

**Rechtliche Grundlagen**

Nach § 5 Abs.1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist durch die zuständige Behörde, das Landratsamt Dingolfing-Landau, im Rahmen des Erlaubnisverfahrens festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Bei der Vorprüfung ist zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden. Die Vorhabensträgerin legte hierfür die nach Anlage 2 zum UVPG erforderlichen Angaben zur Vorbereitung der Vorprüfung vor.

Das Vorhaben ist in Anlage 1 Nr. 13.3.2 Spalte 2 zum UVPG mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet. Es ist deshalb gem. § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Ergibt die Prüfung, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind, so besteht eine UVP-Pflicht.

**Datengrundlage**

Antragsunterlagen des IFB Eigenschenk - Ingenieurbüro für Bau Boden Wasser Umwelt

Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Landshut

Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde

Stellungnahme der Abteilung Gesundheitswesen

**Prüfkriterien**

**1. Merkmale des Vorhabens**

1.1 Größe und Ausgestaltung des Vorhabens

Die drei Tiefbrunnen wurden im Jahr 1999 errichtet und erschließen mit einer Tiefe von 39 m (Matthias- und Lidwinen-Brunnen) das dritte Grundwasserstockwerk und mit einer Tiefe von 144 m (Hinrich-Franz-Brunnen) das fünfte Grundwasserstockwerk

Der zukünftige Wasserbedarf der Privatbrauerei Egerer wird auf 120.000 m³/a abgeschätzt, hat sich also um 30.0000 m³/a reduziert. Entsprechend wurde eine Jahresentnahmemenge in Höhe von insgesamt 120.000 m³/a geplant.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und

Tätigkeiten

Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen keine anderen Vorhaben, Tätigkeiten oder Planungen, bei denen es zu einem Zusammenwirken mit dem beantragten Vorhaben kommt, noch sind dahingehend Planungen bekannt.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Fläche:

Es findet durch den Betrieb der Anlage kein Flächenentzug und keine Nutzungsänderung statt.

Boden:

Im Rahmen des beantragten Vorhabens sind keine baulichen Maßnahmen vorgesehen. Ein Eingriff in den Boden findet nicht statt.

Wasser:

Es ist eine Entnahme von max. 120.000 m³ Grundwasser vorgesehen.

Aufgrund der gespannten Verhältnisse des Grundwassers sorgt die Absenkung lediglich für eine lokale Verringerung der Grundwasserdruckhöhe innerhalb des erschlossenen Grundwasserhorizonts. Der Grundwasserleiter bleibt stets vollkommen mit Grundwasser gefüllt.

Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt:

Es werden keine Änderungen an den bestehenden Anlagen zur Grundwassergewinnung vorgenommen. Dementsprechend werden keine Lebensräume zerstört und es ist nicht von Umweltauswirkungen auf Natur und Landschaft auszugehen.

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Durch den Betrieb der Anlage werden keine Abfälle erzeugt. Bei einem eventuellen Rückbau der Anlage sind die Anlagenteile entsprechend eines vorher zu erarbeitenden Rückbaukonzeptes ordnungsgemäß zu entsorgen.

Das teilweise auch zu Brauchwasserzecken genutzte Wasser wird mit Hilfe der betriebseigenen Kläranlage behandelt und auf Haushaltsabwasserniveau geklärt.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Durch das Vorhaben sind keine Belastungen durch ionisierende Strahlung, elektromagnetische Felder oder Gerüche zu erwarten. Es sind weder Stoffeinträge in den Boden, Abwärme, Erschütterungen, Geräusche noch Lichteinwirkungen zu erwarten.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind

1.6.1 Verwendete Stoffe und Technologien

Beim Entnehmen und Ableiten von Grundwasser werden keine wassergefährdenden Stoffe oder umweltgefährdende Technologien eingesetzt.

1.6.2 Anfälligkeit für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung

Das zu erschließende Grundwasser enthält keine gefährdenden Stoffe.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Bei Einhaltung aller technischen und arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben ist während des Anlagenbetriebs mit keinem erhöhten Unfallrisiko zu rechnen.

Ein Risiko für die menschliche Gesundheit durch Verunreinigung von Wasser oder Luft geht

durch die Entnahme von Grundwasser aus den Tiefbrunnen nicht aus.

**2. Standort des Vorhabens**

2.1 Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

Auf Grund des Abstands zwischen der Geländeoberkante und den durch die Brunnen erschlossenen grundwasserführenden Schichten des tertiären Grundwasserleiters von mindestens 39 m sind Auswirkungen der Grundwasserentnahme aus denTiefbrunnen auf die bestehenden Nutzungen des Gebiets auszuschließen.

2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt des Gebietes und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)

Aufgrund der langjährigen Beobachtung des Wasserspiegels in den Brunnen kann davon ausgegangen werden, dass eine Grundwasserentnahme von bis zu 120.000 m³/a durch das vorhandene Grundwasserdargebot im Grundwassereinzugsgebiet gedeckt ist. Auswirkungen infolge der Entnahme von Grundwasser aus den Brunnen auf die Qualität und die Regenerationsfähigkeit von Wasser des Gebiets sind nicht zu erwarten.

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung der in Anlage 3

Nr. 2 UVPG genannten Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)

2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes

Nicht betroffen

2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

Nicht betroffen

2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

Nicht betroffen

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes

Nicht im näheren Umfeld (< 1 km ausgewiesen)

2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes

Nicht betroffen

2.3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes

Nicht betroffen

2.3.7 Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes

Im Umfeld des Vorhabens (< 1 km) befinden sich eingetragene Biotope:

220 m nördlich: Zwei Abschnitte des Köllnbachs bei Wiesen (Biotophaupt- Nr. 7241-1034)

380 m nordwestlich: Hecken bei Ziegelhütte (Biotophaupt-Nr. 7241-1045)

600 m nördlich: Langgestrecktes, von Hecken und Feldgehölzen bewachsenes Trockental nördlich von Großköllnbach (Biotophaupt-Nr. 7241-1058)

750 m westlich: Laubwald und Gehölz am westlichen Ortsrand von Leonsberg (Biotophaupt-Nr. 7341-0036)

Die dazugehörigen Biotoptypen werden durch den Anlagenbetrieb nicht beeinträchtigt.

2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes

Nicht im näheren Umfeld (< 1 km) ausgewiesen

2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Aufgrund der bereits seit mehreren Jahrzenten bestehenden Nutzung als Betriebsgelände, sowie die seit 2000 bestehende Nutzung der Fläche zur Mineralwassergewinnung ist mit keiner Verschlechterung der Situation im Hinblick auf Grenzwerte oder Qualitätsanforderungen bzw. EG-Richtlinien zu rechnen.

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes

Das Grundstück befindet sich in der westlichen Ortsrandlage von Großköllnbach. Südlich und östlich schließen Siedlungsflächen an das Gelände an. Aufgrund der Ortsrandlange und der insgesamt als gering einzustufenden Bevölkerungsdichte von Großköllnbach liegt das Vorhaben außerhalb von Gebieten mit hoher Bevölkerungsdichte.

2.3.11 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Im Umfeld der Brunnen (< 1 km) befinden sich einige Denkmäler. Diese sind vollumfänglich in den Antragsunterlagen dargestellt.

Auswirkungen auf diese Denkmäler sind durch den Anlagenbetrieb nicht zu erwarten.

**3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen**

3.1 Der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind

Auf Grund des Abstands zwischen der Geländeoberkante und die durch die Brunnen erschlossenen grundwasserführenden Schichten der tertiären Grundwasserleiters von mindestens 39 m innerhalb des Entnahmebereichs der Tiefbrunnen sind Auswirkungen des Vorhabens auf die bestehenden Nutzungen des Gebiets auszuschließen.

3.2 Dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen

Staatsgrenzen sind im Bereich des Vorhabens nicht vorhanden.

3.3 Der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen

Durch die Förderung von Grundwasser aus den Tiefbrunnen entsteht um den Brunnen ein Entnahmetrichter. Da die Entnahme durch das Grundwasserdargebot gedeckt ist und der Abstand zwischen der Geländeoberkante und den durch den Brunnen erschlossenen grundwasserführenden Schichten des tertiären Grundwasserleiters mindestens 39 m beträgt, sind Auswirkungen auf bestehende Nutzungen oder die ökologischen Gegebenheiten des Gebiets auszuschließen.

3.4 Der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Während des Brunnenbetriebs kommt es zu einer Absenkung der Grundwasserdruckfläche des gespannten tertiären Grundwasserkörpers im Umfeld des Brunnens. Negative Auswirkungen infolge der Grundwasserentnahme aus den Tiefbrunnen und der Absenkung der Grundwasserdruckfläche des gespannten tertiären Grundwasserkörpers sind nicht zu erwarten.

3.5 Voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit

der Auswirkungen

Nach Einschalten der Brunnenpumpen bildet sich um die Brunnen ein Entnahmetrichter aus, der sich nach dem Ausschalten der Pumpen wieder zurückbildet.

3.6 Dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben

Ein Zusammenwirken der Auswirkungen des geplanten Vorhabens oder von anderen am Standort bestehenden bzw. zugelassenen Vorhaben ist auszuschließen.

3.7 Der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern

Bei genehmigter Ausführung des Vorhabens sind alle möglichen Vorkehrungen getroffen.

**Ergebnis der Vorprüfung**

Der Landkreis Dingolfing-Landau hat gem. § 7 Abs. 1 UVPG nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** besteht.

Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Die überschlägige Prüfung erfolgte auf der Grundlage der vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen und fachbehördlicher Einschätzung.

Das vorgelegte Gutachten war für die Beurteilung der vorgesehenen Maßnahmen ausreichend. Es sind alle Prüfkriterien gemäß Anlage 3 zum UVPG umfassend und nachvollziehbar dargestellt.

Die Bewertung der vorgelegten Unterlagen erfolgte unter Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde, der Abteilung Gesundheitswesen sowie des Wasserwirtschaftsamtes Landshut. Im Ergebnis konnte einvernehmlich festgestellt werden, dass durch die beantragten Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen der Umweltschutzgüter (§ 2 Abs. 1 UVPG) zu erwarten sind.

Für das Vorhaben wird daher keine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Dingolfing, 08.02.2024

Juraske